

Zertifizierung von Organisationen mit mehreren Standorten



§ 1 Definitionen

1. Auftraggeber:
Natürliche oder juristische Person, welche der ICG den Auftrag zur Zertifizierung einer Organisation mit mehreren Standorten erteilt hat
Der Auftraggeber muss während der Laufzeit der Zertifizierung über die Durchgriffsrechte verfügen, diese Regeln an allen eingeschlossenen Standorten durchzusetzen.
2. Organisation:
Eine Person oder eine Gruppe von Personen, die zum Erreichen ihrer Ziele über ihre eigenen Funktionen und Verantwortungsbereiche, Befugnisse und Beziehungen verfügen
3. Standort:
Ein Standort ist ein bleibender Ort, an dem eine Organisation Arbeiten oder Dienstleistungen ausführt.
4. Zusätzliche Standorte:
Ein neuer Standort oder eine Gruppe von Standorten, die in eine bestehende zertifizierte Multi-Standort-Organisation aufgenommen werden
5. Organisation mit mehreren Standorten:
Eine Organisation mit mehreren Standorten muss keine einzelne juristische Person sein, allerdings müssen alle Standorte eine rechtliche oder vertragliche Verbindung mit der Zentrale der Organisation haben, und einem einzigen Managementsystem unterliegen, das eine festgelegte Zentrale hat (nicht notwendigerweise der Hauptsitz der Organisation), in der bestimmte Prozesse / Tätigkeiten geplant und kontrolliert werden, sowie eine Reihe von (permanenten, temporären oder virtuellen) Standorten, an denen solche Prozesse / Tätigkeiten vollständig oder teilweise ausgeführt werden.
6. Zentrale:
Die Zentrale ist die Stelle, die für das Managementsystem verantwortlich ist und dieses zentral kontrolliert (wie in § 3 beschrieben).

§ 2 Gegenstand

Die Zertifizierung erfolgt auf der Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17021-1, den IAF Dokumenten MD 1 & MD 5 sowie den für die jeweiligen Akkreditierungen und Zertifizierungsprogramme maßgeblichen Normen, Verordnungen und Gesetzgebungen. Für den Fall, dass diese Normen sich ändern sollte bzw. seitens des Akkreditierers Änderungen der IAF- bzw. EA-Dokumente für gültig erklärt werden, werden diese Zertifizierungsregeln angepasst und dem Kunden zugesandt. Falls diese Änderungen einen signifikanten Einfluss auf die Zertifizierung, deren Ablauf bzw. die damit verbundenen Kosten haben sollten, hat der Auftraggeber innerhalb von 8 Wochen nach Zusendung ein außerordentliches Kündigungsrecht. Nach Ablauf dieser Frist ersetzt das geänderte Dokument dieses und wird Vertragsbestandteil.

§ 3 Eignung einer Multi-Standort-Organisation für die Zertifizierung

1. Die Organisation muss ein einziges Managementsystem haben.
2. Die Organisation muss ihre Zentrale angeben. Die Zentrale ist der Teil der Organisation und darf nicht an eine externe Organisation untervergeben sein.
3. Die Zentrale muss die organisatorische Befugnis haben, das einzige Managementsystem zu definieren, einzuführen und zu warten.
4. Das einzige Managementsystem der Organisation muss einer zentralen Überprüfung durch die Geschäftsführung unterliegen.
5. Alle Standorte müssen dem internen Auditprogramm der Organisation unterliegen.

§ 4 Aufgaben des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber benennt die Standorte, welche in dem Zertifizierungsverfahren eingeschlossen werden.
2. Die Prozesse an den einzelnen Standorten werden der ICG bekannt gemacht.
3. Bei Veränderungen der relevanten Prozesse sowie Veränderung der Mitarbeiteranzahl bei den einzelnen Standorten wird der Auftraggeber die ICG zeitnah informieren.
4. Der Auftraggeber identifiziert eine Zentrale, welche organisatorisch die Kompetenz und Befugnis erhält, ihre Aufgaben gemäß § 5 wahrzunehmen.

§ 5 Aufgaben der Zentrale

Die Zentrale hat sicherzustellen, dass Daten von allen Standorten erhoben und analysiert werden und muss nachweisen können, dass sie in dieser Hinsicht die Befugnis und Fähigkeit zur Einleitung organisatorischer Änderungen u. a. in Bezug auf Folgendes hat:

- Systemdokumentation und Systemveränderungen,
- Managementbewertung,
- Beschwerden,
- Bewertung der Korrekturmaßnahmen,
- Planung interner Audits und Bewertung der Ergebnisse und
- Gesetzliche und behördliche Anforderungen an der/den entsprechenden Norm(en)

Die Zentrale ist diejenige Stelle, von der aus die betriebliche Kontrolle und Befugnisse der Geschäftsführung der Organisation auf jeden Standort ausgeübt werden. Dabei muss die Zentrale nicht unbedingt an einem einzigen Standort beheimatet sein.

§ 6 Interne Audits

1. Alle Standorte müssen innerhalb der letzten 6 Monate vor der Erstzertifizierung auditiert worden sein.
2. Es muss ein Auditprogramm erstellt werden, welches mindestens 12 Monate umfasst und bei dem jeder einzelne Standort sowie die Zentrale auditiert werden.
3. Bei der Erstellung des Auditprogramms müssen der Status und die Bedeutung der einzelnen Standorte, deren Prozesse sowie die Ergebnisse früherer Audits berücksichtigt werden.
4. Das interne Audit ist in Anlehnung an ISO 19011 durchzuführen.
5. Die internen Auditoren müssen die dokumentierte Kompetenz in Anlehnung an ISO 19011 besitzen.

§ 7 Nichtkonformitäten bei Audits

1. Wenn während des internen Audits der Organisation oder während der Auditierung durch die Zertifizierungsstelle Nichtkonformitäten an einzelnen Standorten aufgefunden werden, so muss eine Nachforschung angestellt werden, ob die anderen Standorte ebenfalls betroffen sein können. Falls festgestellt wird, dass dies der Fall ist, so müssen Korrekturmaßnahmen initiiert, durchgeführt und nachgeprüft werden und zwar sowohl in der Zentrale als auch an den einzelnen betroffenen Standorten. Falls festgestellt wird, dass dies nicht der Fall ist, so muss die Organisation gegenüber der ICG nachweisen, dass eine Einschränkung ihrer Folgemaßnahmen gerechtfertigt ist.
2. Als Folge der Nichtkonformitäten kann die Größe der Stichprobe eventuell seitens der ICG erhöht werden, bis festgestellt wurde, dass das Managementsystem bei allen angeschlossenen Standorten eingehalten wird.
3. Falls irgendein Standort eine Nichtkonformität aufweist, wird die Zertifizierung bzw. Aufrechterhaltung der Zertifizierung gegenüber dem Auftraggeber mit den angeschlossenen Standorten verweigert, bis zufriedenstellende Korrekturmaßnahmen umgesetzt sind.
4. Falls die Zentrale nicht in der Lage ist, bei einem Standort die Korrekturmaßnahmen umzusetzen, wird der gesamten Organisation die Zertifizierung verweigert bzw. bei einem Kurzaudit wird der gesamten Organisation das Zertifikat entzogen. Der Ausschluss eines problematischen Standortes nach der Durchführung des Audits ist nicht möglich.

§ 8 Ermittlung der Stichprobe

1. Stichprobengruppe: Die einzelnen Standorte werden gemäß den Prozessen in Stichprobengruppen zusammengefasst.
2. Die Größe der Stichprobe jeder Stichprobengruppe wird jeweils gemäß dem aktuell gültigen IAF MD1 ermittelt und der Organisation mitgeteilt.
3. Die Größe bzw. Häufigkeit der Stichprobe kann erhöht werden, wenn die Risikoanalyse bestimmte Umstände erkennen lässt bezüglich solcher Faktoren wie:
 - a) Größe der Standorte und Anzahl der Angestellten
 - b) Komplexität oder Risikograd der Tätigkeit und des Managementsystems
 - c) Abweichungen in Arbeitspraktiken (z. B. Schichtarbeit)
 - d) Abweichungen in unternommenen Tätigkeiten
 - e) Bedeutung und Ausmaß der Aspekte und damit verbundene Auswirkungen auf das Umweltmanagementsystem (UMS)
 - f) Aufzeichnungen zu Beschwerden und anderen relevanten Aspekten zu Korrektur- und vorbeugenden Maßnahmen
 - g) Multinationale Aspekte
 - h) Ergebnisse interner Audits und Management-Bewertungen
4. Die Standorte, die als Stichproben auditiert werden, werden von der ICG auf Grundlage der nachfolgenden Auswahlkriterien festgelegt:
 - a) Ergebnisse interner Audits an den Standorten, Management-Bewertungen oder die Ergebnisse früherer Zertifizierungsaudits
 - b) Aufzeichnungen zu Beschwerden sowie anderen relevanten Aspekten zu Korrektur- und vorbeugenden Maßnahmen

- c) Signifikante Unterschiede in der Größe der Standorte
- d) Abweichungen in Schichtmodellen und Arbeitsverfahren
- e) Komplexität des Managementsystems und der Prozesse, die an den Standorten durchgeführt werden
- f) Modifikationen seit dem letzten Zertifizierungsaudit
- g) Reifegrad des Managementsystems und Kenntnisse über die Organisation
- h) Umweltbezogene Fragestellungen sowie Ausmaß der Aspekte und damit verbundene Auswirkungen auf Umweltmanagementsysteme (UMS)
- i) Unterschiede in der Kultur, Sprache und den gesetzlichen Regelungen
- j) Geographische Standortverteilung
- k) Zufallsverfahren (mind. 25% der Stichprobengröße)

Falls der Auftraggeber die Standorte ändern möchte, muss dies schriftlich begründet werden. Die endgültige Entscheidung obliegt der ICG.

- 5. Der Umfang der Stichprobe wird dem Auftraggeber, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, spätestens 4 Wochen vor dem Auditbeginn mitgeteilt.
- 6. Die Zentrale wird bei jedem Audit auditiert.
- 7. Wenn die Organisation ein hierarchisches System von Zweigniederlassungen aufweist (z. B. eine Hauptniederlassung (Zentrale), nationale Geschäftsstellen, regionale Geschäftsstellen, lokale Zweigstellen), so wird das oben definierte Stichprobenmodell für jedes Audit angewendet.

§ 9 Auditzeiten

- 1. Die Anzahl der Manntage pro Standort, einschließlich der Zentrale, wird für jeden Standort unter Verwendung der aktuell gültigen, jeweils für den zugrundeliegenden Standard anzuwendenden Regeln berechnet.
- 2. Aufgrund der unterschiedlichen Größe der einzelnen Standorte kann die Auditzeit von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein. Die ICG informiert den Kunden über die Berechnung der Auditzeiten in Übereinstimmung mit den gültigen Regelwerken.

§ 10 Zusätzliche Standorte

Wenn der Auftraggeber einen neuen Standort bzw. eine Gruppe von Standorten der Zertifizierung hinzufügen möchte, so wird jede neue Standortgruppe als unabhängiges Set zur Ermittlung der Stichprobengröße betrachtet werden. Nachdem die neue Gruppe in das Zertifikat aufgenommen wurde, werden die neuen Standorte zu den vorhandenen hinzugezählt, um die Stichprobengröße für zukünftige Überwachungs- bzw. Re-Zertifizierungsaudits ermitteln zu können.

Chemnitz, 01.08.2020



Michael Piel
Geschäftsführer



Stefanie Lose
Leiterin der Zertifizierungsstelle